



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 34/2021/2022

07.10.2021 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 07.10.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit nicht ausreichendem Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat eine reduzierte Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro beantragt.

Diesem Antrag hat die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH nicht zugestimmt. In der Stellungnahme des Vereins werden die Vorfälle uneingeschränkt eingeräumt und ergänzend darauf hingewiesen, dass inzwischen neun Personen identifiziert seien, gegen die ein Hausverbot verhängt und ein Stadionverbotsverfahren eingeleitet worden sei oder werden soll. Angesichts der hohen Zahl identifizierter Störer sei im Hinblick auf den Strafenkatalog Nr. 9 b) eine Reduzierung der Ursprungsgeldstrafe von 8.000,- Euro um 75% gerechtfertigt.

Die vorerwähnte Berechnung kann im vorliegenden Fall nicht Maßstab bei der Höhe der Geldstrafe sein. Der Kontrollausschuss weist bereits in seinem Antrag drauf hin, dass die verfahrensgegenständlichen Vorfälle in dem Strafenkatalog nicht erfasst seien. Demzufolge

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
1. VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – 1. VIZEPRÄSIDENT Peter Peters – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrugge
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

können auch die Ermäßigungsregeln nicht spiegelgleich angewandt werden. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass im vorliegenden Fall zwei Tatbestände erfüllt sind, die im Verhältnis zueinander in Tateinheit stehen (unsportliches Verhalten der Anhänger, nicht ausreichender Ordnungsdienst). Bei der Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro ist auch und insbesondere zu berücksichtigen, dass die Regressfähigkeit der Strafe gewährleistet ist. Der Verein hat bereits angekündigt, die Störer in Regress nehmen zu wollen.

Nach alledem ist die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro angemessen und keinesfalls übersetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH

27.09.2021

Per E-Mail

Vorkommnisse nach dem Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 08.08.2021 in Jena

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit nicht ausreichendem Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

Nach Spielende überkletterten ca. 10 Personen aus dem Jenaer Fanbereich den Fangzaun und versuchten, den Gästefanblock zu erreichen. Dies gelang den Anhängern und es kam zu verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen (u.a. Schläge, Bespucken) mit Kölner Anhängern sowie zu wechselseitigen Becherwürfen. Nach ca. ein bis zwei Minuten schritt Ordnungspersonal ein und beruhigte die Situation. Der FC Carl Zeiss Jena hat sechs Personen ermittelt und gegen diese Hausverbote verhängt sowie Stadionverbotsverfahren eingeleitet.

Das unerlaubte Betreten des Innenraumes sowie gewalttätige Handlungen durch Zuschauer stellen grundsätzliche Gefahren dar. Zum Schutze aller Stadionbesucher sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für



Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH hat zudem gegen § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Durch den Ordnungsdienst hätte das Eindringen von mehreren Personen in den Stadioninnenraum unter allen Umständen vermieden werden müssen. Zudem wäre – nachdem die Anhänger den Innenraum betreten hatten – ein früheres Einschreiten des Ordnungsdienstes geboten gewesen.

Die o.g. Vorfälle stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie).

Der Kontrollausschuss hat straferschwerend zu berücksichtigen, dass gewalttätige Auseinandersetzungen im Stadionbereich schwerwiegende Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung im Stadion darstellen. Zugunsten der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass diese sich für die Vorkommnisse entschuldigt hat und sechs Täter namentlich ermittelt werden konnten. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro. Der Kontrollausschuss weist darauf hin, dass ohne die erfolgreiche Täterermittlung eine Geldstrafe von mindestens 8.000,- Euro zu beantragen gewesen wäre.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 04.10.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –